

Bern und Burgdorf und einer Reihe anderer Gründungen, ihre Städte gerne zur militärischen Sicherung von Flußübergängen angelegt, aber beim Freiburger Stadtgründungsprivileg von 1120 sind militärische Zwecke ausdrücklich ausgeschlossen¹², die Stadt darf nicht zur Einquartierung benutzt werden, und die herzoglichen Krieger dürfen sich dort nicht ansiedeln. Man wird daher die militärischen Absichten der Städtegründer nicht überschätzen dürfen. Etwas anderes ist natürlich die Sicherung der Stadt selbst; die Bürger und ihre Warenlager und ihre Reichtümer mußten vor Überfällen und Handstreichern gesichert werden, weshalb die Ummauerung und zusätzlich noch nach Möglichkeit eine günstige Schutzlage rasch zur Selbstverständlichkeit wurden. Aber dieser Mauerbau wird in der Folgezeit weit mehr als eine Sache der Bürgerschaft und in deren Interesse gelegen angesehen, nicht als eine Sache des Stadtherrn.

In erster Linie sind es somit rein wirtschaftliche, ja finanzielle Erwägungen, die eine Stadtgründung verursachten, nur relativ selten sind militärische Gründe dafür maßgebend, und erst in einer sehr späten Etappe der mittelalterlichen Stadtgründungen findet sich gelegentlich ein weiteres Motiv: die Eitelkeit. Aber dieser Sonderfall der mittelalterlichen Stadtgeschichte soll uns hier nicht weiter beschäftigen.

So stellt sich uns die viel besprochene Gründungsurkunde für Freiburg von 1120 dar: Nicht als etwas in seinem Charakter von allem bisherigen Verschiedenes, sondern als ein Glied in einer ganz normal verlaufenden Entwicklungsreihe; in seiner tatsächlichen Bedeutung für die weitere Zukunft jedoch ein weithin sichtbarer Markstein, das erste Beispiel einer wohl gelungenen und erfolgreichen Gründung und als solches Vorbild für eine ganze Reihe weiterer Stadtgründungen, der Zähringer Herzöge vor allem, aber auch von anderen Fürsten und Herrschaften, zunächst der mit den Zähringern nahe verwandten Welfen und Staufer, denen dann viele, um nicht zu sagen alle andern folgten. Daher stellt Freiburg mit seiner Urkunde von 1120 zwar nicht die erste faßbare Gründung überhaupt dar; da ist Freiburg nur eine Gründung in einer ganzen Reihe. Aber es ist das erste Beispiel einer reif durchgedachten und daher erfolgreichen Gründung, und es hat darum schon seinen guten Grund, wenn wir von allen vorhergegangenen Gründungen als von Marktgründungen, bei Freiburg erstmals von einer Stadtgründung sprechen, auch wenn wir rein von der Institution her noch nicht völlig dazu berechtigt sind. Das Freiburger Stadtrecht von 1120 ist die erste voll ausgereifte Frucht an dem seit Jahrhunderten grünen Baum der südwestdeutschen Marktrechtsentwicklung, mit Freiburg beginnt im Jahr 1120 die Reihe der gut gelungenen Stadtgründungen und damit gegenüber den eingangs erwähnt gewordenen Städten, den Bischofsstädten, den Reichsstiftsstädten, Pfalzstädten ein völlig neuer und außerordentlich entwicklungsfähiger Typ.

¹² Anders H. B ü t t n e r, Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein. ZGOR 105 (1957), S. 70, und d e r s., Die Zähringer im Breisgau und Schwarzwald während des 11. und 12. Jahrhunderts, Schauinsl. 76, (1958), S. 10.